

SATZUNG UND BEITRAGSORDNUNG DER WOHLFAHRTS- EINRICHTUNGEN DER ÖSTERREICHISCHEN TIERÄRZTEKAMMER

Inhalt

- I. Allgemeines
- II. Veranlagungsrichtlinien
- III. Fondsleistungen
 - Versorgungsfond
 - Notstandsfonds
 - Sterbekasse
- IV. Beiträge
 - Fälligkeit
 - Stundung
 - Form und Zeitpunkt der Einhebung und Abrechnung
- V. Ausschluss von Fondsmitgliedern
- VI. Befreiung von der Mitgliedschaft
- VII. Zusatzleistungen
- VIII. Einmalabfindung iSd § 50 Abs 7 TÄKamG
- IX. Beitragsordnung
- X. Sterbegeld
- XI. Unterstützungen aus dem Notstandsfonds
- XII. Schluss- und Übergangsbestimmungen

I. ALLGEMEINES

§ 1. (1) Die Satzung der Wohlfahrtseinrichtungen der Österreichischen Tierärztekammer (Satzung) regeln die Verwaltung und Veranlagung der Sondervermögen des Versorgungsfonds, des Notstandsfonds und der Sterbekasse.

(2) Diese Satzung wurde unter Berücksichtigung wohlerworbener Rechte und unter Wahrung des Vertrauensschutzes erlassen.

(3) Die Wohlfahrtseinrichtungen der Österreichischen Tierärztekammer (Versorgungsfonds, Sterbekasse und Notstandsfonds) sind nach den Grundsätzen der Zweckmäßigkeit, Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit zu führen. In ihrem Rahmen darf ein wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb, der über zweckbestimmte Vermögensverwaltung hinausgeht, nicht unterhalten werden.

§ 2. (1) Folgende beitrags- und leistungsrelevanten Daten sind von ordentlichen Kammermitgliedern der Österreichischen Tierärztekammer unverzüglich zu melden:

- Beendigung bzw. Wiederaufnahme der tierärztlichen Tätigkeit
- Änderung der Art der Berufsausübung (unselbständig/selbständig)
- Eheschließung, Scheidung, Verpartnerung
- Geburt von Kindern unabhängig von der Inanspruchnahme einer VEU
- Sozialversicherungsnummer
(vgl. § 45 Abs 2 TÄKamG)

(2) Darüber hinaus sind alle Fondszugehörigen und Leistungsbezieher verpflichtet, dem Kuratorium auf Anfrage über alle ihre Fondsmitgliedschaft bzw. Anspruchsberechtigung betreffenden Umstände unverzüglich und wahrheitsgemäß Auskunft zu erteilen, alle für den Bezug einer Fondsunterstützung bedeutsamen Veränderungen unverzüglich mitzuteilen und sich den vom Kuratorium angeordneten ärztlichen Untersuchungen ohne Säumnis zu unterziehen. (§ 9 Satzung) Sie sind insbesondere auch verpflichtet, den Nachweis über Nichtdurchführung von SFU zu erbringen, soweit für diesen Zeitraum Fondsleistungen beantragt wurden.

(3) Fondsangehörigen und Leistungsbeziehern, die ihren Auskunft- und Meldepflichten nicht nachkommen oder sich einer angeordneten Untersuchung ohne wichtigen Grund nicht unterziehen, können durch Beschluss des Kuratoriums bereits gewährte Unterstützungen entzogen werden; diese Entziehung wird mit dem 1. des Kalendermonats, in dem der Entziehungsgrund eingetreten ist, wirksam.

(4) Werden die Daten gemäß Abs. 1 schuldhaft nicht unverzüglich gemeldet, so ist nach Satzung einer 14- tägigen Nachfrist, für den Zeitraum bis zur Nachreichung der beitrags- und leistungsrelevanten Daten der entsprechende Höchstbeitrag festzusetzen. (vgl. § 45 Abs 2 leg. cit.)

§ 3. Das Kuratorium ist beschlussfähig, wenn zumindest 3 Mitglieder, darunter der Vorsitzende oder dessen Stellvertreter, anwesend sind. Es entscheidet die einfache Mehrheit. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden bzw. in dessen Abwesenheit die seines Stellvertreters den Ausschlag.

II. Veranlagungsrichtlinien

Veranlagung des Vermögens der Wohlfahrtseinrichtungen

§4 Allgemeines

Das Vermögen der Wohlfahrtseinrichtungen ist Sondervermögen und als Teil des Gesamtvermögens der Österreichischen Tierärztekammer ist gem. § 41 (1), (5) leg. cit. unter Bedachtnahme auf seine Zweckbestimmung zur Unterstützung der Kammermitglieder, ehemaligen Kammermitglieder sowie deren hinterbliebene Familienmitglieder und hinterbliebene eingetragene Partnerinnen und Partner, unter Berücksichtigung wohlervorbener Rechte und unter Wahrung des Vertrauensschutzes zu veranlagern. Rechtmäßigkeit, Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit iSd § 18 (1) leg cit müssen dem Handeln der Verantwortlichen zugrunde liegen. Die Verwaltung der Wohlfahrtsfonds ist von der Verwaltung des übrigen Kammervermögens getrennt zu führen, § 43 (1) leg cit.

§ 5 Zuständigkeit für die Veranlagung

Zuständiges Organ für die Veranlagung des Vermögens der Wohlfahrtseinrichtungen ist der Vorstand der Österreichischen Tierärztekammer, §16 (2) leg cit. Er kann sich bei der Verwaltung der Fonds externer Berater bedienen und diese als unabhängige Experten zu seiner Beratung die Vermögensverwaltung und –veranlagung betreffend heranziehen, § 43 (4) leg cit.

§ 6 Überprüfung der Veranlagung

Der Vorstand prüft die Veranlagung einmal je Quartal und wenn zwei Mitglieder des Vorstands dies verlangen. Er muss im Rahmen seiner Überprüfung über Beibehaltung oder Änderung der laufenden Veranlagung entscheiden. Seine Entscheidung ist zu begründen. Die Entscheidung ist dem Kuratorium zu übermitteln.

§ 7 Risikoüberwachung

a) Der Vorstand trägt dafür Sorge, dass ein Risikoüberwachungssystem eingerichtet ist, welches in wenigstens monatlichem Abstand sowie aus gegebenem Anlass die Entwicklung des allgemeinen wirtschaftlichen Umfelds sowie die Entwicklung der getätigten Veranlagung überprüft und wenigstens monatlich sowie aus gegebenem Anlass dem Vorstand einen Bericht hierüber legt. Der Bericht ergeht in Schriftform, enthält eine Handlungsempfehlung und zeigt die wesentlichen der Empfehlung zugrundeliegenden Daten auf. Das Risikoüberwachungssystem umfasst alle

Veranlagungsformen außer der Realveranlagung in Immobilien. Für diese ist ein Performancebericht auf jährlicher Basis zu erstellen.

- b) Im Rahmen der Risikoüberwachung sind wenigstens monatlich schriftliche Entwicklungsberichte der Institute anzufordern und auszuwerten, bei oder über welche die vorliegenden Veranlagungen getätigt wurden, welche umfassende und ausreichende Auskünfte über die getätigten Investitionen enthalten. Die Überwachung ist zu dokumentieren.
- c) Die Risikoüberwachung wird hinsichtlich Ablauf und Inhalt wenigstens einmal jährlich einer sachverständigen externen Kontrolle unterzogen.

§ 8 Allgemeine Veranlagungsgrundsätze

Bei der Veranlagung des Vermögens der Wohlfahrtseinrichtungen sind in ausgewogenem Verhältnis zueinander die nachfolgenden Grundsätze zu berücksichtigen:

- a) Werterhalt des veranlagten Vermögens
- b) Wertsteigerung des veranlagten Vermögens
- c) Größtmöglicher Ertrag des veranlagten Vermögens
- d) Geringstmögliches Risiko für das veranlagte Vermögen

§ 9 Besondere Veranlagungsinhalte

- a) Bei der Veranlagung des Vermögens der Wohlfahrtseinrichtungen ist der Charakter der Wohlfahrtseinrichtungen als Umlagesystem iSd § 44 (3) leg cit zu berücksichtigen. In der Veranlagung ist daher auf die individuelle Leistungsfähigkeit der Beitragspflichtigen iSd § 44 (1) Ziff. 1 leg cit, auf die demographische Entwicklung des Verhältnisses der Beitragspflichtigen zu den Leistungsempfängern und auf die gegenwärtigen und zu erwartenden kurz-, mittel- und langfristigen Leistungen aus den Fonds Bedacht zu nehmen. Eine hinreichende Verfügbarkeit der Fondsmittel ist zu gewährleisten
- b) Das Vermögen der Wohlfahrtseinrichtungen dient der unmittelbaren Vorsorge der Fondsmitglieder. Eine hinreichende Barkapitalreserve für wenigstens 90 Tage ist vorzuhalten.
- c) Bei dem die Barkapitalreserve übersteigenden Vermögensanteil ist ein ausgewogenes Verhältnis mittel- und langfristiger Anlageformen sicherzustellen. Neben den allgemeinen Veranlagungsgrundsätzen ist eine hinreichende Verfügbarkeit von Fondsmitteln zum Zeitpunkt ihrer voraussichtlichen Inanspruchnahme als Grundlage der Veranlagung heranzuziehen.
- d) Grundsätzlich ist für Kapitalveranlagungen indirekten Veranlagungen bei in Österreich beheimateten Instituten der Vorzug zu geben. Abweichungen hiervon sind zu begründen und nur zulässig, wenn der billigerweise zu erwartende Mehrertrag den höheren Aufwand und das höhere Risiko deutlich aufwiegen. Es sind bevorzugt Veranlagungsprodukte der Risikoklassen I und II zu wählen, der Anteil des in Risikoklasse III veranlagten Vermögens darf 10 % des veranlagten Gesamtvermögens nicht

überschreiten. Bei Veranlagungen in anderen Veranlagungsformen darf das Kapitalverlustrisiko 10 % nicht überschreiten.

- e) Direkte Realitätenveranlagungen sind nur in in Österreich gelegene Immobilien zu tätigen. Der Anteil an Realitätenveranlagung darf, unter Bedachtnahme aller sonstigen Voraussetzungen, 50% des Gesamtvermögens nicht unterschreiten.
- f) Die Gewährung von Darlehen innerhalb des Gesamtvermögens der Österreichischen Tierärztekammer bis zu einer Summe von € 300.000,- ist möglich. Diese sind marktüblich zu verzinsen.
- g) Ist im Rahmen der vorgegebenen Veranlagungsgrundsätze ein Ausgleich wenigstens des Wertverlustes durch erlittene Inflation nicht möglich oder ernsthaft gefährdet, so ist die Delegiertenversammlung auf der nächsten ordentlichen Sitzung hiervon zu unterrichten.

§ 10 Veranlagungsverbote

- a) Unzulässig sind bei Neuveranlagungen Direktveranlagungen als Einzeltitel in Aktien, Optionsgeschäfte, Unternehmensanleihen, Edelmetalle, Rohstoffe und geschlossene Fonds gleich welcher Art. Bei geschlossenen Fonds sind im Einzelfall Ausnahmen möglich, soweit durch die Beteiligung eine beherrschende Gesellschafterstellung erlangt wird und der billigerweise zu erwartende Mehrertrag den höheren Aufwand und das höhere Risiko deutlich aufwiegen.
- b) Veranlagungen in den Risikoklassen IV und V sind stets unzulässig.
- c) Veranlagungen sind grundsätzlich in Euro zu tätigen, Abweichungen hiervon sind gesondert zu begründen und nur zulässig, wenn der billigerweise zu erwartende Mehrertrag den höheren Aufwand und das höhere Risiko deutlich aufwiegen.

§ 11 Quorum für von den Grundsätzen abweichende Entscheidungen

Abweichende Veranlagungsentscheidungen iSd § 9 lit d, 7 lit a, c können nur einstimmig im Vorstand getroffen werden.

III. Fondsleistungen

§ 12 . (1) Die Fälligkeit von Leistungen aus den Wohlfahrtsfonds richtet sich nach § 45 (7) leg. cit..
(2) Die Leistungen wegen vorübergehender Erwerbsunfähigkeit (VEU) werden mit dem Nachweis des Vorliegens der anspruchsbegründenden Voraussetzungen im jeweils gebührenden Ausmaß ausbezahlt. Der Leistungszeitraum richtet sich hierbei nach § 53 (3) leg. cit.

(4) Das Vorliegen einer vorübergehenden Erwerbsunfähigkeit ist vom Fondsmitglied durch Vorlage einer fachärztliche Bestätigung nachzuweisen.

§ 13 . (1) Das Sterbegeld aus der Sterbekasse ist auf Antrag bei Vorliegen der entsprechenden Unterlagen an die Anspruchsberechtigten auszubezahlen. Die Anspruchsberechtigten sind, soweit erforderlich, zu unterrichten.

(2) Die Anspruchsberechtigte(n) Person(en) haben den Sterbefall durch Vorlage eines Totenscheines oder der Sterbeurkunde nachzuweisen.

(3) Freiwillige Mitglieder der Sterbekasse haben bei ihrem freiwilligen Beitritt Nachzahlungen im Sinne des § 56 Abs 3 leg. cit. zu leisten.

(4) Der Anspruch auf Sterbegeld entsteht bei freiwilligen Mitgliedern erst nach Ablauf einer Wartezeit von sechs Monaten; tritt der Tod früher ein, werden die vom Verstorbenen bereits geleisteten Beiträge einschließlich der Nachzahlungen, jedoch mit Ausnahme der Grundgebühr lsd § 56 (2) leg cit, den Anspruchsberechtigten erstattet. Ist hingegen der Tod Folge eines im Rahmen der tierärztlichen Tätigkeit erlittenen Arbeitsunfalles, dann gebührt das Sterbegeld auch vor Erfüllung der Wartezeit in voller Höhe. (§ 10 Satzung)

§ 14 . (1) Leistungen aus dem Notstandfonds sind auf Antrag gem. § 58 (2) leg. cit. unter Berücksichtigung der Familien-, Einkommens- und Vermögensverhältnisse sowie unter Bedachtnahme auf die Schwere und Dringlichkeit der unverschuldet eingetretenen Notlage auszubezahlen. Die Stellungnahme des Landesstellenpräsidenten ist in die Entscheidung des Kuratoriums über die Leistungsgewährung einzubeziehen.

IV. Beiträge

§ 15 . (1) Die Beiträge zum Versorgungsfonds sind an jedem 15. des betreffenden Monats fällig.

(2) Die Beiträge zur Sterbekasse sind am Ende des jeweiligen Quartals (31. März, 30. Juni, 30. September, 31. Dezember) fällig.

(3) Die Beiträge zum Notstandfonds sind am 31. März jeden Jahres fällig.

§ 16 . (1) Das Kuratorium kann aus berücksichtigungswürdigen Gründen rückständige Fondsbeiträge unter der Voraussetzung stunden, dass die laufend fällig werdenden Beiträge bezahlt werden. Die Stundungsfrist darf zwölf Monate grundsätzlich nicht überschreiten, kann jedoch in besonders gelagerten Fällen über Ansuchen des Fondsmitgliedes vom Kuratorium verlängert werden (2) Das Kuratorium kann weiters die Bezahlung rückständiger Fondsbeiträge in Raten bewilligen. (3) Ein Nachlass von Fondsbeiträgen ist ausnahmslos unzulässig.

§ 17 . (1) Die Beiträge zu den Wohlfahrtseinrichtungen können mittels Einziehungsauftrag, Dauerauftrag oder Erlagschein einbezahlt werden.

(2) Die Beiträge zum Versorgungsfonds sind monatlich zu bezahlen. Beitragsrückstände werden zu den Mahnterminen (Zahlungserinnerung, Mahnung, Rückstandsausweis) eingemahnt, wobei Verzugszinsen ab dem Tag der Fälligkeit gerechnet werden. Mahntermine sind: 15. März, 15. Juni, 15. September und 15. Dezember.

(3) Mit Rückstandsausweis eingemahnte Beitragsrückstände werden, soweit sie nicht beglichen wurden, nach 4 Wochen zwangsweise eingebracht.

§ 18 . Scheidet ein Fondsmitglied aus einem der Fonds aus, so ist ihm über Verlangen eine Abrechnung über die von ihm bisher erbrachten Beiträge, aus der jedenfalls allfällige Beitragsschulden oder Beitragsguthaben hervorgehen, zu übermitteln. Nach Maßgabe der technischen Möglichkeiten haben die Fonds darüber hinaus ihren Mitgliedern anlässlich der Beitragsvorschreibungen für das neue Jahr den Saldenstand bekannt zu geben.

§19 . (1) Die Verzugszinsen betragen 8 v.H.

(2) Für die Mahnung und den Rückstandsausweis werden jeweils € 15 .— an Mahnspesen zuzüglich Portokosten verrechnet.

§ 20 . (1) Die Mitgliedschaft zu den Fonds wird durch Praxisvertretungen, die 30 Tage im Kalenderjahr nicht übersteigen, nicht begründet.

(2) Im Versorgungsfonds ist für den Kalendermonat, in dem die Fondszugehörigkeit beginnt oder endet, der volle Beitrag zu leisten; für den Notstandsfonds ist für jenes Jahr, in dem die Fondszugehörigkeit beginnt oder endet, der volle Beitrag zu leisten. § 59 (2) TÄKamG.

(3) Vertretungstage sind der ÖTK bei Antritt unverzüglich zu melden.

V. Ausschluss von Fondsmitgliedern

§ 21 . (1) Nach erfolgloser Exekution rückständiger Fondsbeiträge hat das Kuratorium das betreffende Mitglied aus dem jeweiligen Fonds auszuschließen. (vgl. § 46 Abs 2 leg. cit.)

(2) Eine Wiederaufnahme kann nur unter Nachzahlung der Fondsbeiträge, erhöht um 8 vH für jedes Nachzahlungsjahr durch den Vorstand der Österreichischen Tierärztekammer über Antrag des Kuratoriums erfolgen.

VI. Befreiung von der Mitgliedschaft

§ 22 . (1) Die Befreiung ordentlicher Kammermitglieder von der Zugehörigkeit zum Versorgungsfonds richtet sich nach § 47 (3) leg. cit.. Bei Wegfall der die Befreiung begründenden Voraussetzungen ist die Zugehörigkeit wieder festzustellen, § 47 (1) leg. cit.

VII. Zusatzleistungen

§ 23 . Fondsmitgliedern soll die Möglichkeit geschaffen werden, durch freiwillige Leistung erhöhen Pflichtbeiträge auch Anspruch auf eine Zusatzleistung iSd § 50 (5) leg cit zu erwerben. Die Höhe von Beitrag und Leistung soll von der Delegiertenversammlung auf Grund versicherungsmathematischer Rechnungsgrundlagen festgesetzt werden.

VIII. Einmalabfindung iSd § 50 TÄKamG

§ 24. (1) Ehemaligen Mitgliedern des Versorgungsfonds, welche mehr als 13 Beitragsmonate, aber weniger als 120 Beitragsmonate an Beiträgen geleistet haben, ist auf Antrag vom Kuratorium eine Einmalabfindung zu gewähren.

(2) Der Antrag auf Gewährung einer Einmalabfindung kann frühestens mit Erreichen des fiktiven Anspruchs auf Gewährung von Altersunterstützung gestellt werden.

(3) Die Berechnung der Einmalabfindung hat nach versicherungsmathematischen Grundsätzen zu erfolgen.

(4) Die Kosten für die versicherungsmathematische Berechnung sind vom Antragsteller zu tragen.

IX. Beitragsordnung

§ 25 Pflichtbeitrag

- (1) Der volle Pflichtbeitrag im Sinne der § 45 Abs 1 und 49 Abs 1 TÄKamG beträgt € 260.—pro Monat. Ein voller Pflichtbeitrag führt zum Erwerb eines vollen Beitragsmonats.
- (2) Zum Erwerb eines vollen Anspruchs auf Altersunterstützung iSd § 50 Abs 1 TäKamG sind 420 volle Beitragsmonate iSd § 49 Abs 4 erforderlich.
- (3) Für Fondsmitglieder die in den in der folgenden Tabelle angegebenen Zeiträumen geboren sind, tritt an die Stelle der in Abs 2 genannten Mindestbeitragsmonate die jeweils in der rechten Tabellenspalte angeführte Zahl an Mindestbeitragsmonaten:

bis 31.12.1958	360
1.1.1959 bis 31.12.1959	372
1.1.1960 bis 31.12.1960	384
1.1.1961 bis 31.12.1961	396
1.1.1962 bis 31.12.1962	408

Voraussetzung für die Gewährung von Unterstützung wegen vorübergehender Erwerbsunfähigkeit iSd § 53 (1) S. 2 TÄKamG sind darüber hinaus 13 vor dem leistungs begründenden Anlassfall geleistete Beitragsmonate, wobei wenigstens 7 Monate der Fondsmitgliedschaft im unmittelbar dem Anlassfall vorausgehenden Zeitraum ohne Unterbrechung anfallen müssen.

- (4) Mitglieder der Abteilung der Angestellten, welche mehr als das 1,323fache, aber höchstens das 1,725fache des jeweils gültigen Mindestlohntarifs für Angestellte TierärztInnen verdienen, können auf Antrag ihren Pflichtbeitrag auf € 130,- reduzieren lassen. Ein so reduzierter Pflichtbeitrag führt zum Erwerb eines halben Beitragsmonats
- (5) Mitglieder der Abteilung der Angestellten, welche mehr als das 0,662fache, aber höchstens das 1,323fache des jeweils gültigen Mindestlohntarifs für Angestellte TierärztInnen verdienen, können auf Antrag ihren Pflichtbeitrag auf € 65,- reduzieren lassen. Ein so reduzierter Pflichtbeitrag führt zum Erwerb eines Viertelbeitragsmonats.
- (6) Mitglieder der Abteilung der Angestellten, die mehr als den Richtsatz gemäß § 293 Abs 1 lit. sublit bb ASVG 14 mal im Jahr aber höchstens das 0,662fache des jeweils gültigen Mindestlohntarifs für Angestellte TierärztInnen verdienen, können auf Antrag ihren Pflichtbeitrag auf € 32,50 reduzieren lassen. Ein so reduzierter Pflichtbeitrag führt zum Erwerb eines Achtelbeitragsmonats.
- (7) Für Mitglieder der Abteilung der Angestellten, die monatlich brutto 14 mal weniger als den Richtsatz gemäß § 293 Abs 1 lit. sublit bb ASVG 14 mal im Jahr verdienen beträgt der reduzierte Pflichtbeitrag € 32,50 im Monat. Ein so reduzierter Pflichtbeitrag führt zum

Erwerb eines Achtelbeitragsmonats. Davon unberührt bleibt die Möglichkeit der Befreiung von der Zugehörigkeit gem. § 47 Abs 3 TäKamG

- (8) Mitglieder der Abteilung der Selbständigen, die das 30 Lebensjahr noch nicht vollendet haben können ihren Pflichtbeitrag auf Antrag auf € 130,-reduzieren lassen. Ein so reduzierter Pflichtbeitrag führt zum Erwerb eines halben Beitragsmonats.

X. Sterbegeld

§ 26 . Das Sterbegeld beträgt € 11.000.--.

XI. Unterstützungen aus dem Notstandsfonds

§ 27 . (1) Auf Antrag eines Fondsmitglieds oder dessen Hinterbliebenen kann das Kuratorium im Fall unverschuldeter Notlage oder in begründeten Härtefällen Unterstützungen aus dem Notstandsfonds gewähren.

(2) Die Höhe der Unterstützung ist dabei unter Berücksichtigung der Familien-, Einkommens- und Vermögensverhältnisse vom Kuratorium zu bemessen. Dabei ist auf eine ausgeglichene Gebarung des Fonds zu achten.

XII. Schluss- und Übergangsbestimmungen

§ 28 . (1) Diese Verordnung tritt am 01.01.2014 in Kraft. Die von der Hauptversammlung der Bundeskammer der Tierärzte Österreichs am 30.April 1988 beschlossene Satzung tritt mit Ablauf des 31.12.2013 außer Kraft.

Wien, den 2. Dezember 2013

Für den Präsidenten der Österreichischen Tierärztekammer:

Der Kammeramtsdirektor

Dipl.-Iur. Univ., Ass. Iur. Christian Reinert eh